

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 12.01.2016

Aufnahme des Bundesamtes für Güterverkehr in § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Transitland Niedersachsen. Die tägliche Arbeit der Angestellten und Beamten des Bundesamtes wird gegenwärtig durch eine fehlende Gleichstellung mit den Kompetenzen der Bediensteten vergleichbarer Behörden zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben beeinträchtigt. Denn das BAG verfügt leider nicht über die notwendigen hoheitlichen Befugnisse, wie beispielsweise Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Bundeswehr und Zolldienst.

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass

1. das BAG in die Aufzählung des § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgenommen und so von den Vorschriften dieser Verordnung befreit wird, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist,
2. der Eigensicherung der Angestellten und Beamten des Bundesamtes mehr Bedeutung beigemessen wird, die entsprechenden rechtlichen Vorgaben ergänzt und geeignete Trainings angeboten werden.

Begründung

Das Bundesamt für Güterverkehr ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das BAG übernimmt die Überwachung unterschiedlicher Rechtsbereiche. Diese umfassen u. a. Mautkontrollen, die Einhaltung des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie von Sozialvorschriften nach dem Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung und die Aufdeckung illegaler Beschäftigung. Zukünftig kommen unter Umständen noch Kontrollaufgaben im Rahmen der Einführung einer Pkw-Maut hinzu.

Bedingt durch den Abbau von Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Union nehmen das Verkehrsaufkommen und folglich die Anzahl von Kontrollaufgaben für das Personal des BAG zu. Diesem Prozess steht bisher keine Erweiterung der rechtlichen Befugnisse des BAG und seiner Beschäftigten bzw. eine Gleichstellung mit vergleichbaren Bundesoberbehörden gegenüber.

Nach derzeitiger Rechtslage kann das BAG nicht unter dem Begriff Polizei subsumiert werden. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die tägliche Arbeit des BAG. Den Beamten und Angestellten ist es in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestattet, gegen die Regeln der StVO zu verstoßen. So sind sie beispielsweise nicht berechtigt, auf dem Seitenstreifen zu halten oder diesen langsam zu befahren. Durch diese Einschränkung können bestimmte Kontrolldienste nicht durchgeführt oder erheblich erschwert werden.

Eine Aufnahme des Bundesamtes für Güterverkehr in die Aufzählung in § 35 Abs. 1 der StVO kann die Befugnisse des BAG signifikant erweitern. Dieser Schritt ermöglicht eine Ausweitung der Verkehrskontrollen, eine verstärkte Eigensicherung des Kontrollpersonals im Dienst und wird schließlich zur Erhöhung der Sicherheit auf Deutschlands Straßen beitragen.

Im Rahmen der seit Jahren anhaltenden Ausdehnung der Aufgaben des BAG ist zudem darauf Wert zu legen, dass der Eigensicherung der Angestellten und Beamten des Bundesamtes mehr Bedeutung beigemessen wird. Hierzu sind die rechtlichen Vorgaben angemessen und der tatsächlichen Gefahrenlage entsprechend zu ergänzen. Zudem sollten für die Angestellten und Beamten des Bundesamtes Trainings angeboten werden, die diese in die Lage versetzen, ihre Aufgaben auch unter sich verändernden, potenziell gefährlicheren Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender